

§ 3

(1) Der regelmäßige Branntweinsteuerausgleich (Monopolausgleich) beträgt,

- a) wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 1450,— DM für 1 hl Weingeist;
- b) wenn der Ausgleich vom Gewicht zu berechnen ist,  
bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen ..... 1015,— DM für 1 dz,  
bei Arrak, Rum und Kognak ..... 1305,— DM für 1 dz,  
bei anderem Branntwein 1812,50 DM für 1 dz.

(2) Der ermäßigte Branntweinsteuerausgleich (Monopolausgleich) beträgt,

- a) wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 900,— DM für 1 hl Weingeist;
- b) wenn der Ausgleich vom Gewicht zu berechnen ist ..... 630,— DM für 1 dz.

§ 4

Lieferstellen der WB Spiritus-Zentrale dürfen losen, extra fein filtrierten Sprit und Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz nur gegen Vorlage eines Ausweises verkaufen, der von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist. In allen anderen Fällen dürfen diese Erzeugnisse an Betriebe oder Verbraucher nur in Originalflaschen abgegeben werden, die in zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind.

§ 5

Für den Verkauf von Branntwein in Kleinmengen gelten die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise.

§ 6

(1) Die in dieser Preisverordnung und in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Preise verstehen sich für losen Branntwein ab Werk, ab Großlager oder ab Branntweinvertriebslager, für Branntwein in Flaschen abgefüllt, einschl. Flasche, ab Abfüllstelle, zahlbar bei Bestellung.

(3) Bei Rückgabe der leeren Flaschen, die gereinigt und unbeschädigt sein müssen, sind

- 0,35 DM ..... je 1-f-Flasche,
- 0,20 DM ..... je 'A-Z-Flasche

zu vergüten.

§ 7

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Branntwein, die sich am 9. Dezember 1951 um 0<sup>00</sup> Uhr bei den Herstellern, im Groß- und Einzelhandel befinden, sind im Preise auf die in dieser Preisverord-

nung oder in den Anlagen verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden oder durch sie gegenstandslos gewordenen Bestimmungen in Anordnungen oder Bekanntmachungen sowie die Preisverordnung Nr. 156 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Sprit (GBl. S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 212

Kleinverkaufspreise zum regelmäßigen Steuersatz  
für

Branntwein	extra fein filtrierten Sprit
je / Raum	je / Raum
DM	DM
16,-	21,40
1 bis einschl. 25 / Raum (= 23,8 / W)	
je / Weingeist	je l Weingeist
DM	DM
16,60 über	23,8 bis einschl. 60 l W 22,10
16,35	60,0 „ „ 100 l W 21,85
16,30	100,0 „ „ 150 l W 21,80
16,25	150,0 „ „ 280 l W 21,75
1 / Raum = 92,4 Gewichtsprozent = 95 volumenprozentige Ware.	

Anlage 2

zu § 5 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 212

Kleinverkaufspreise zum ermäßigten Steuersatz  
für Branntwein  
bei Abgabe von

	je / Raum
	DM
1 bis 25 i Raum (= 23,8 / W)	10,60
je / Weingeist	DM
über 23,8 bis einschl. 60 l W	10,80
„ 60,0 „ „ 100 l W	10,60
M 100,0 „ „ 150 i W	10,55
n 150,0 „ „ 280 l W	10,50